

**Aufwertung darf keine Bereicherung bilden.** — Nach der modernen Judikatur des Reichsgerichts müssen bei Aufwertungsfällen bzw. Aufwertungsstreitigkeiten die Grundsätze von Treu und Glauben als allgemeine Grundlage dienen. Die Aufwertung darf infolgedessen weder zu einer Bereicherung noch zu einer Benachteiligung des einen Vertragskontrahenten auf Kosten des anderen führen. Hierzu ist eine Reichsgerichtsentscheidung vom 27. Oktober 1924 (Mtenz. I. 32/1924) von prinzipieller Bedeutung. Bei dem der Entscheidung zugrunde liegenden Tatbestand handelte es sich kurz um folgendes: Im November 1921 wurde ein Kaufvertrag abgeschlossen. Da die Lieferung ausblieb, forderte die Abnehmerfirma nach einiger Zeit Lieferung zum vereinbarten Verkaufspreise und strengte schließlich Klage an, die das Landgericht abwies. Das Oberlandesgericht verurteilte die Lieferfirma zur Lieferung gegen Zahlung eines nach dem Goldmarkwert bemessenen Preises, wobei aber der Lieferantin nur die Hälfte jener Goldmarkwerte zugewilligt wurden, da sie säumig gewesen sei. Dieses Urteil hob das Reichsgericht auf und führte aus, daß es nicht angängig sei, die Aufwertung einzig und allein nach dem Goldmarkstand zu bemessen, daß die Goldmarkttabellen ähnlich wie die Dollarkurse für inländische Geschäfte nur Anhaltspunkte bieten könnten, niemals aber rechnerisch genau der Umwertung der Vertragspreise solcher Handelsgeschäfte zugrundegelegt werden könnten. Bei dem hier vorliegenden zweiseitigen, auf den Austausch von Sachgütern gegen Geld gerichteten Vertrag müsse unterschieden werden, ob die Sachleistung noch aussteht oder bereits bewirkt ist. Das erstere dürfte im allgemeinen als der Regelfall anzusehen sein. Wenn der Sachschuldner dem Vertragskontrahenten seine volle Leistung noch gewähren muß und demgemäß zur Lieferung gegen Zahlung eines aufgewerteten Betrages verurteilt wird, wäre es gerade bei solchen Fällen unverkennbar eine besondere Härte und Unbilligkeit, wenn die Aufwertung erheblich unter dem Werte der Sachleistung liegen oder wenn sie sogar wie im vorliegenden Fall nur einen geringen Bruchteil des Sachwertes darstellen würde. Solche Fälle müssen daher tunlichst dem gegenwärtigen Wert der zu bewirkenden Sachleistung angenähert werden. Diese Annäherung darf sich indessen immer nur in dem Verhältnis auswirken, in dem zur Zeit des Vertragsabschlusses Leistung und Gegenleistung zueinander standen. Es würde also einer Prüfung unterliegen, ob der Käufer, Besteller usw. nach dem damaligen Stande besonders billig oder teuer oder gerade der Marktlage entsprechend gekauft hatte. Hat sich freilich dieses Verhältnis seitdem durch andere Umstände als die bloße Geldentwertung verschoben, beruht also der heutige Goldmarkpreis auch auf Warenkonjunktur, so muß deren Vorteil dem Käufer zugute kommen. Es ist hiernach nicht zu billigen, daß das Oberlandesgericht als Vorderrichter die von ihm berechnete Aufwertung wegen Verzugs der Lieferantin als Sachschuldnerin einfach um die Hälfte reduziert hat, wenn auch im Einzelfall unter gewisser Abwägung des derzeitigen wirtschaftlichen Kräfteverhältnisses beider Kontrahenten sich grundsätzlich ohne Bedenken ein gewisser Abschlag rechtfertigen läßt. Auch die auf den Währungsverfall zurückzuführenden Verschlechterungen in der Lage des Sachgläubigers und des Sachschuldners, wie Verteuerung des Kredits und Erschwerung des Absatzes als Folgen der Geldknappheit, können je nach Lage des Einzelfalles weitere Abschläge rechtfertigen. Dabei ist zu beachten, daß in den Fällen noch ausstehender Sachleistung die Heranziehung der Geldstandtabellen und Indizeszahlen in der Regel also kaum noch notwendig ist, wieweil diese einige Anhaltspunkte bieten und vergleichsweise benutzt werden können. Dabei muß die Art der inländischen Geschäfte berücksichtigt werden. Wenn es sich wie im vorliegenden Fall um Großhandelsgeschäfte in Papierwaren handelt, so können dafür die auf Haushaltungskosten zugeschnittenen Teuerungszahlen keinen Maßstab abgeben. Anders liegt die Sache, wenn nur noch die Geldschuld aussteht, wieweil sich auch hier der Sachschuldner als Geldgläubiger darauf berufen darf, daß er die eigene Leistung vollwertig bewirkt habe. Es ist aber ein erheblicher Unterschied, ob dem Sachschuldner zugemutet wird, nach eingetretener Geldentwertung seine vollwertige Leistung erst zu bewirken, oder ob der geschuldete Sachwert bereits hingegeben war und es sich nur noch darum handelt, die durch den Währungsverfall entwertete Gegenleistung angemessen zu bestimmen. Vom Sachschuldner eine vollwertige Sachleistung gegen eine offensichtlich wertlose oder nur zu einem geringen Bruchteil aufgewertete Geldleistung zu verlangen, muß unbillig erscheinen. Wenn dagegen die Sachleistung schon bewirkt ist und nur die Aufwertung der Geldschuld noch in Frage steht, ist, vom wirtschaftlichen Gesichtspunkt aus betrachtet, der Schaden im Gegensatz zum vorher erwähnten Falle bereits eingetreten, sodas es sich dann darum handelt, festzustellen, wie sich unter gleichzeitiger Berücksichtigung des vorausgesetzten Wertverhältnisses von Leistung und Gegenleistung das Verhältnis des Geldwertes in der Zeit zwischen Vertragsabschluß und dem Zeitpunkt der Zahlung gestaltet hat. Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß in den Fällen, wo die Sachleistung noch nicht bewirkt ist, die Aufwertung prinzipiell dem gegenwärtigen Marktpreis anzunähern ist.

M.

**Verlegung der Kölner Frühjahrsmesse.** — Der Aufsichtsrat der Kölner Messe hat beschlossen, den Beginn der Frühjahrsmesse zu verschieben, um einen größeren zeitlichen Abstand von der Leipziger Messe, die Anfang März stattfindet, zu gewinnen. Die Dauer der technischen Messe wird auf zehn Tage verlängert. Die allgemeine Messe findet vom 20.—27. März, die technische Messe vom 20.—31. März 1925 statt.

**Nordische Messe in Kiel.** — Die Frühjahrsmesse findet vom 21. bis 25. März statt und umfaßt allgemeine Mustermesse, technische Messe verbunden mit Landmaschinenmarkt, Textil-, Schuh- und Ledermesse. Der Buchhandel wird im »Thaulow-Museum« untergebracht sein, und es soll ihm in der Preisfrage besonders entgegenkommen werden. So ist z. B. die Standgebühr, die sich sonst von Mk. 17.50 bis Mk. 30.— je Quadratmeter bewegte, für den Buchhandel einheitlich auf Mk. 10.— für den Quadratmeter ermäßigt.

**Die Deutsche Morgenländische Gesellschaft** veranstaltet am 10. Januar 1925 in der Berliner Universität, Alte Aula, eine Festigung mit einem Vortrage von Professor Dr. Otto Franke: »Neuere Forschungsergebnisse zur ältesten Geschichte und Kultur Chinas«. Karten für Gäste am Eingang des Saales.

**Deutsches Händelfest in Leipzig.** — Das für Ende September 1924 geplant gewesene dreitägige Händelfest ist nunmehr endgültig auf die Zeit vom 6.—8. Juni 1925 festgesetzt worden. Die Programme werden alle Gebiete des Händelfestens umfassen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Händelfestes befindet sich in Leipzig, Nürnbergerstraße 36 (bei Breitkopf & Härtel).

**Der 21. deutsche Geographentag,** der infolge der Ungunst der Zeitverhältnisse verschoben werden mußte, soll in der Pfingstwoche 1925 in Breslau stattfinden. Die Tagesordnung sieht zwölf Vorträge vor. Hauptgegenstände der Verhandlungen bilden: 1. Forschungsreisen; 2. Die Ostmarken, einschließlich Schlesiens; 3. Meereskunde mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Meere; 4. Die Bedeutung der Geographie in der Politik, Wirtschaft und Kultur. Eine Sitzung wird der Schulgeographie gewidmet sein.

**Der Fund eines Graphik-Schatzes.** — Einen Beweis für den Reichtum an Kunstschätzen, der noch immer in England vorhanden ist, obwohl die Amerikaner bereits so viel nach der Neuen Welt fortgeführt haben, ist die Auffindung einer großen Graphiksammlung, die mehr als 70 Jahre ganz vergessen in den Geldschranken einer Londoner Bank gelegen hat. Schließlich war es ein glücklicher Erbe, der zufällig bei der Durchmusterung des Nachlasses eines entfernten Verwandten diesen Schatz »entdeckte« und ihn nunmehr bei Christie in London versteigern läßt. Es ist eine Sammlung von Radierungen, wie sie in solcher Reichhaltigkeit und Schönheit heute wohl kaum noch von einem Sammler zusammengebracht werden kann. Unter den Blättern befinden sich mehr als 300 Radierungen von Rembrandt und 14 von van Dyck. Die Blätter, die zum großen Teil seltene Plattenzustände zeigen, wurden in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts von einem reichen Kaufmann Edward Rudge zusammengebracht, und er hat es mit großem Geschick verstanden, Stiche von Rembrandt, van Dyck, Callot und anderen in den seltensten Zuständen und in unübertrefflich guten Abzügen zu erlangen. Rembrandt-Radierungen von solcher Vollkommenheit, wie z. B. »Die drei Bäume«, das »Hundertguldenblatt« oder die letzte Fassung des »Coppensol«, kommen überhaupt nicht mehr auf den Markt, und das sind nicht vereinzelt Prachtblätter, sondern es gibt viele Duzende so vorzüglicher Stücke. Jedenfalls ist diese Entdeckung einer vollkommen unbekanntem großartigen Graphiksammlung ein Ereignis, das nicht alltäglich ist, und der glückliche »Finder« wird wohl gegen dreiviertel Million Mark dafür erhalten. Die Rembrandtstiche, die zuerst versteigert wurden, brachten bereits 680 000 Goldmark.

**Ehrung des Dichters Planig.** — Die Stadt Weinsberg ließ den Namen des Dichters Planig, des Verfassers der Dichtung »Die Weiber von Weinsberg«, die zu den besten deutschen Epen gerechnet wird, in den Dichterturm der berühmten Ruine »Weibertreu« neben die Namen von Uhland, Körner und Lenau einmeißeln.